

VERSION: 13.01.2021

SCHUTZKONZEPT FÜR UNTERNEHMEN DER FLEISCHBRANCHE

ÄNDERUNGEN ZUR VORVERSION VOM 18.12.2020

- Änderung in der Quelle:

Das nachfolgende Konzept wurde auf der Grundlage des «MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN», Version 19.06.2020 des WBF und des EDI und der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Stand: 13.01.2021) sowie der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3) (Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) Änderung vom 13. Januar 2021 erstellt.

- Änderung im Punkt 1:

- Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. Auch gilt eine Maskenpflicht in Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben für alle Personen (z.B. Läden, Märkte, etc). Gemäss BAG nicht genügend sind Schutzvisiere, da sie alleine keinen ausreichenden physischen Schutz darstellen.
- Es gilt zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr.
- Folgende Personen sind von der Pflicht ausgenommen:
 - Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
 - Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen, keine Gesichtsmasken tragen können. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten erforderlich; ein Attest darf nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist.

- Änderung im Punkt 2:

- Nur wenige Personen ins Geschäft lassen. Das heisst:

- Änderung im Punkt 5:

Besonders gefährdete Personen werden spezifisch geschützt. Dazu wird das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt. Für gefährdete Personen in Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

- Änderung im Punkt 9:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten, da die Anordnung nur vorübergehend ist.

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Einrichtungen und Betriebe erfüllen müssen im Rahmen ihrer Pflichten gemäss dem allgemeinen Gesundheitsschutz gegenüber ihren Arbeitnehmenden und gemäss Covid-19-Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

Zwingend zu beachten sind spezifische kantonale Regelungen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Arbeitnehmende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu bewahren. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

QUELLE

Das nachfolgende Konzept wurde auf der Grundlage des «MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN», Version 19.06.2020 des WBF und des EDI und der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Stand: 13.01.2021) sowie der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3) (Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) Änderung vom 13. Januar 2021 erstellt.

1. MASKENPFLICHT

Umsetzung der behördlichen Vorgaben für Kunden und Personal.

Massnahmen

- Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen. Auch gilt eine Maskenpflicht in Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben für alle Personen (z.B. Läden, Märkte, etc).
Gemäss BAG nicht genügend sind Schutzvisiere, da sie alleine keinen ausreichenden physischen Schutz darstellen.
- Es gilt zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr. Die Maskentragpflicht gilt auch beim Transport von mehr als einem Mitarbeitenden in Fahrzeugen.
- Folgende Personen sind von der Pflicht ausgenommen:
 - Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
 - Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen, keine Gesichtsmasken tragen können. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten erforderlich; ein Attest darf nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist.

Genauere Informationen zu den Schutzmasken sowie deren korrekter Verwendung sind unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html>

Das Plakat zur Maskenpflicht kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Definition von Bewegungs- und Aufenthaltszonen:

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 m zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft sicherzustellen.
- 1.5 m Distanz zwischen wartenden Kunden gewährleisten. Hinweis auf die Maskenpflicht von vor dem Betrieb wartenden Kunden.
- 1.5 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen, ansonsten gilt eine Maskenpflicht.
- 1.5 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen (z.B. Absperren einzelner Pissoirs oder Toiletten)

Raumteilung:

- Arbeitsplätze mit z.B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben von anderen Arbeitnehmenden und vor Kundschaft trennen
- Laufkundschaft verringern und separat bedienen
- Abholzone oder Zelt im Freien für bestellte Waren (Maskenpflicht für alle ist zu beachten)
- Stop and Go Konzept (Maskenpflicht ist zu beachten)

Anzahl Personen begrenzen:

- Nur wenige Personen ins Geschäft lassen. Das heisst:
 - In Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche bis 40 Quadratmeter dürfen höchstens 3 Kundinnen oder Kunden anwesend sein.
 - In Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern, die mindestens zwei Drittel ihres Umsatzes mit dem Verkauf von Lebensmitteln machen, gilt 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde, zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden.

Unter Verkaufsfläche ist die Bruttofläche zu verstehen, die den Kundinnen und Kunden frei zugänglich ist (d.h. inkl. Verkaufsregale und -gestelle).

Das Verkaufspersonal wird nicht in die Anzahl zulässiger Personen dazugerechnet.

- Mit Kundschaft einen Termin vereinbaren, sofern dies möglich ist
- Warteschlangen ins Freie verlagern und nach Möglichkeit Bodenmarkierungen zum Einhalten des 1.5 m-Abstandes anbringen (Maskenpflicht ist zu beachten)
- Falls im Geschäft gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten
- Nur Personen ins Geschäft lassen, die eine Dienstleistung benötigen (Abholzone oder Zelt im Freien für bestellte Waren (Maskenpflicht ist zu beachten))
- Dienstleistung online anbieten
- Heimlieferung oder Postversand anbieten
- Bei Gruppentransporten: Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden. Maskenpflicht ist zu beachten.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Obligatorische Personalhygiene zwingend umsetzen (Händewaschen, Meldepflicht bei Krankheitssymptomen, etc.)

Falls möglich, technische Massnahmen (z.B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.) umsetzen.

Wenn keine technischen Massnahmen möglich sind, Schutzmaterial verwenden (Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken), Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.). Arbeitnehmende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein.

Arbeitsmaterialien und Geräte regelmässig reinigen und desinfizieren

3. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Obligatorische Personalhygiene zwingend umsetzen (Händewaschen, Meldepflicht bei Krankheitssymptomen, etc.)

Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft soll sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen können. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, soll eine Händedesinfektion erfolgen.

Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften, Visitenkarten, etc.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch.

Massnahmen

Konsequente Umsetzung betrieblicher Reinigungskonzepte.

Insbesondere bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Für Reinigungsarbeit vorzugsweise Einweg-Tücher verwenden. Sind Stofflappen im Einsatz, müssen diese regelmässig, aber mindestens 2 x täglich ausgewechselt werden.

Sicheres Entsorgen von Abfällen:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken

Falls möglich, für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräume sorgen (Optimierung der Lüftungseinstellung oder Öffnen von Fenstern.

Massnahmen

Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen

Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Tastaturen, Kassen, Schneidmaschinen, Schneidbretter und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig – je nach Gebrauch, aber mindestens 1 x täglich – reinigen

Regelmässige Reinigung und Desinfektion der WC-Anlagen (je nach Gebrauch, aber mindestens 2 x täglich)

Sicherer Umgang mit Arbeitskleidung:

- Allenfalls persönliche Arbeitskleidung verwenden
- Arbeitskleider täglich wechseln und waschen

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Besonders gefährdete Personen werden spezifisch geschützt. Dazu wird das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt. Für gefährdete Personen in Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.

6. ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

- Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).
- Allenfalls für das nicht erkrankte Personal erweiterte Schutzmassnahmen umsetzen z.B. Tragen von Masken (chirurgische Masken / OP-Masken / FFP2 Masken ohne Filter)

7. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial:

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken (chirurgische Masken / OP-Masken), Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

8. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Massnahmen
Information der Kundschaft: <ul style="list-style-type: none">• Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang• Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen soll.
Information der Arbeitnehmenden: <ul style="list-style-type: none">• Information der besonders gefährdeten Arbeitnehmenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen
Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Der Arbeitgeber schuldet den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung etwa für Strom- oder Mietkosten, da die Anordnung nur vorübergehend ist.
Regelmässige Instruktion der Arbeitnehmenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
Bestand von Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
Soweit möglich, besonders gefährdeten Arbeitnehmenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
Keine kranken Arbeitnehmenden arbeiten lassen und Betroffene sofort nach Hause schicken

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen
Betriebsspezifisch

ANHÄNGE

Anhang
SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: BEISPIEL-TABELLE
Kundeninformation
Hände richtig waschen
Muster: Reinigungs- und Desinfektionsplan Dokumentation Betrieb

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____

SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: BEISPIEL-TABELLE

Version: 22. April 2020

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z.B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z.B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken), Handschuhe, etc.).</p>	

Werter Kunde, schön sind Sie hier!

Die aktuelle Gesundheitssituation ist allseits bekannt.

Bitte befolgen Sie folgende Regeln bei Betreten unseres Verkaufslokals;

- Hygienemaske aufsetzen
- Hände desinfizieren
- Abstand wahren
- Bodenmarkierungen befolgen
- Bargeldlos bezahlen
- Nicht unnötig Produkte anfassen

Besten Dank für den Einkauf

Hände richtig waschen



1. Hände unter fließendes Wasser halten.



2. Hände gründlich einseifen
 20 – 30 Sekunden



3. Hände gründlich abspülen.



Hände richtig desinfizieren



Handfläche auf Handfläche



Kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und umgekehrt.



Rechte Handfläche über linkem Handrücken und linke Handfläche über rechtem Handrücken



Kreisendes Reiben des linken Daumens in der geschlossenen rechten Handfläche und umgekehrt.



Handfläche auf Handfläche mit verschränkten gespreizten Fingern.



Aussenseite der Finger auf gegenüberliegenden Handflächen mit verschränkten Fingern.



Reinigungs- und Desinfektionsplan Dokumentation Betrieb

Laden	wie? ¹	womit? ²	wie oft? ³	wer?
Fussböden				
Wände, Türen				
Einricht., Geräte, Geschirr				

Küche / Imbiss

Fussböden				
Wände, Türen				
Einricht., Geräte, Geschirr				

Produktion / Zerlegung

Fussböden				
Wände, Türen, Fenster				
Einrichtung, Arbeitsgeräte, Geschirr				
Lüftung, Dunstabzug				

Schlachtung

Fussböden				
Wände, Türen, Fenster				
Einrichtung, Arbeitsgeräte, Geschirr				

Kühlräume

Fussböden				
Wände, Türen				
Regale				

Sozialräume

Fussböden				
Wände, Türen, Fenster				
Einrichtung				

Toiletten

Fussböden, WC, Handwaschbecken				
Wände, Türen				

¹ Wird entsprechend den Vorgaben der *SFF-Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Fleischfachbetrieben* durchgeführt

² Anwendung, Konzentration und Einwirkdauer nach Herstellerangaben (vgl. Datenblatt)

³ Regelreinigung; ggf. sind Zwischenreinigungen bzw. zusätzliche Reinigungen durchzuführen